



In Krisenzeiten ändert sich viel in kurzer Zeit. Den neuesten Stand zu diesen Themen finden Sie hier.



CORONA-HILFEN – RÜCKFORDERUNGSSZENARIEN

Der Bundesgesetzgeber sieht mit dem Krankenhausentlastungsgesetz (KH-EG) und dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) Hilfsmaßnahmen für die systemrelevanten Bereiche vor. Die Umsetzung ist teilweise intransparent. Selbst wenn nun Gelder fließen, behalten sich die Leistungsträger eine Überprüfung vor. Ist nach der Corona-Pandemie eine Rückforderungswelle zu erwarten?

Altenhilfe

Im Bereich der Altenhilfe bildet § 150 SGB XI die Anspruchsgrundlage der Hilfsmaßnahmen. Danach werden sowohl Mehr- als auch Mindereinnahmen erstattet bzw. ausgeglichen. Voraussetzung ist gemäß § 150 Abs. 1 S. 4 SGB XI allerdings wörtlich: „Dabei sind zum flexiblen Einsatz des Personals in anderen Versorgungsbereichen alle bestehenden Instrumente und Mittel einschließlich des Vertragsrechts zu nutzen, bei denen zulassungsrechtliche Voraussetzungen zweckgerichtet und unbürokratisch angewandt werden können.“ Da kann sich zu Recht gefragt werden, wie weit diese Regelung ausgelegt werden muss und darf. Leistungserbringer sollten in jedem Fall Fremdeinsätze und Bemühungen um solche dokumentieren, um im Nachgang nicht in Argumentationsschwierigkeiten zu geraten. Aus den Festlegungen ergibt sich zudem, dass Nachweise über die tatsächlichen Einnahmen einschließlich staatlicher Unterstützungszahlungen oder Einnahmen aus Arbeitnehmerüberlassung vorzulegen sind. In begründeten Einzelfällen können weitere Nachweise verlangt werden, so wird weiter ausgeführt. Es bleibt im Ergebnis abzuwarten, wie streng die

Verfahren – die es ohne Frage geben wird – letztlich ablaufen werden. Bemühen Sie sich daher um alle in Frage kommenden Hilfen und dokumentieren Sie Ihre Bemühungen, um im Falle der Nachprüfung diese bestmöglich belegen zu können und sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Hilfen wären nicht erfüllt gewesen.

SodEG

Das SodEG formuliert keinen Ausgleich von Mehrbelastungen und Mindereinnahmen, sondern einen Zuschuss nach Maßgabe bislang bezogener Vergütungen verbunden mit der Aufforderung, vorrangige Hilfe in Anspruch zu nehmen, sowie einem nachträglichen Erstattungsanspruch der Leistungsträger. Die vorrangigen Leistungen wie Kurzarbeitergeld müssen dabei ausdrücklich nicht zeitlich vor der Inanspruchnahme des SodEG bezogen oder beantragt werden, es kommt laut Gesetzesbegründung auch nicht darauf an, ob sie – möglicherweise versehentlich – nicht abgerufen wurden. Nur auf bereite Mittel kommt es an. Allerdings zwingt auch dieses Szenario zu besonders sorgfältiger Dokumentation. Dies gilt umso mehr, als der Zuschuss geringer als 100% ausfällt, da – so die Gesetzesbegründung – insbesondere Kurzarbeitergeld die Ausgaben verringere; gleichzeitig geht aber dieses Kurzarbeitergeld voll im Erstattungsanspruch auf. Hier dürften spätere rechtlichen Klärungen vorprogrammiert sein. Zudem ist fraglich, wie der Einsatz der Sozialdienstleister zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, der mit dem Antrag erklärt und beschrieben werden muss,



Guido Kraus
Rechtsexperte für Krankenhaus

Die Implausibilität der selbst berechneten Ausgleichszahlungen kann zu Rückforderungen führen.

Laut der FAQs zu § 150 SGB XI erklärt der Anspruchsteller, er werde alle möglichen Unterstützungsmöglichkeiten/Entschädigungsleistungen ausschöpfen.

Malgorzata Bardua
Rechtsexpertin für Altenhilfe

ausfallen kann. Denn Einrichtungen und Dienste sind zutiefst unterschiedlich betroffen: so die einen mit Betretungsverboten, die anderen mit Übererfüllung durch Sicherstellen von Tagesstrukturen. Gerade Sozialdienstleister, deren Mitarbeitende der tagesstrukturierenden Angebote derzeit flexibel bspw. in Wohneinrichtungen eingesetzt werden, müssen dies in Einklang mit der Erklärung bringen und insbesondere mit Blick auf (Teil-)Wiederöffnungen koordinieren und den Leistungsträgern anzeigen. Denn die Erklärung ist Voraussetzung für den Erhalt von Zuschüssen und daher auch ein Spielfeld möglicher Rückforderungsszenarien.

Im Gegensatz zu Pflegeeinrichtungen haben Sozialdienstleister einen vom BMAS auch ausdrücklich betonten Anspruch auf Neuverhandlung der Vergütungen bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen. Vergütungsverhandlungen könnten zu keinem ungelegeneren Zeitpunkt kommen, aber müssten unmittelbar angestrengt werden, denn nachträgliche Ausgleichsleistungen sind nicht zulässig. Ist sie aber erforderlich, um insbesondere Mehrbelastungen auszugleichen, so gilt für die dann neue Vereinbarung als Spiegelbild des Ausschlusses nachträglicher Ausgleichsleistungen, dass es keine Erstattungsansprüche gibt – Szenarien wie Nichterfüllung der Leistungsmerkmale einmal hintangestellt.

KH-EG

Das KH-EG sieht keine ausdrücklichen Rückforderungsszenarien vor. Dennoch sollten sich Krankenhäuser, die Ausgleichszahlungen für frei gehaltene Betten zur Behandlung von COVID-19-Patienten in Anspruch nehmen, bewusst sein, dass eine Rückforderung dieser Beträge möglich erscheint. § 21 KH-EG sieht vor, dass die Krankenhäuser die Ausgleichsbeträge berechnen und der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde übermitteln. Der Nachweis der ermittelten Beträge sowie die Herleitung der Berechnung ist anhand der Anhänge der von den Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 KHG geschlossenen Ausgleichszahlungsvereinbarung den Landesbehörden zu melden. Welche Anforderungen an diese Nachweise zu stellen sind



und wie streng dieses Verfahren sein wird, ist derzeit noch nicht abschließend klar. Zwar sieht die Vereinbarung lediglich die Möglichkeit der Plausibilisierung dieser Daten anhand der übermittelten Daten nach § 21 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG vor. Jedoch ist davon auszugehen, dass im Falle der Implausibilität der geltend gemachten Ausgleichszahlungen eine Rückforderung dieser Beträge erfolgt. Vor dem Hintergrund möglicher Rückfragen bzw. einer vertieften Prüfung der Bedingungen der Berechnungen ist daher auch den Krankenhäusern eine gewissenhafte Dokumentation der Maßnahmen zu empfehlen, die zur Inanspruchnahme der Ausgleichszahlungen und Förderungen berechtigen.

FAZIT

Erstattungsszenarien erreichen voraussichtlich Leistungserbringer in allen Bereichen. Gute Dokumentation ist das A&O, um diese zu bewerten und gegebenenfalls abzuwenden.

Malgorzata Bardua
malgorzata.bardua@curacon-recht.de

Guido Kraus
guido.kraus@curacon-recht.de

Christiane Hasenberg
christiane.hasenberg@curacon-recht.de